

# Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Änderung vom 26. Oktober 2020

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn  
(KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) vom 21. Oktober 2020<sup>2)</sup> (Stand 22. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:

### § 1<sup>bis</sup> (neu)

#### *Personentransporte*

<sup>1</sup> Jede Person muss während geschlossenen, gewerbmässigen Personentransporten eine Gesichtsmaske tragen. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten in folgenden Fällen:

- a) bei Kindern vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) bei Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

<sup>2</sup> Für geschlossene, private Personentransporte wird empfohlen, dass jede Person eine Gesichtsmaske trägt, sofern Personen transportiert werden, die nicht im gleichen Haushalt leben.

### § 1<sup>ter</sup> (neu)

#### *Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum*

<sup>1</sup> Zusammenkünfte und Treffen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, wie insbesondere auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.

### § 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1</sup> In Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen dürfen insgesamt höchstens 50 Gäste gleichzeitig anwesend sein.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [100.1.](#)

# GS 2020, 61

<sup>1</sup>bis In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen darf die Grösse der Gästegruppen höchstens vier Personen pro Tisch betragen, wobei diese Einschränkung nicht für Eltern mit Kindern gilt. Sofern keine Schutzmassnahmen ergriffen werden, gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den an den verschiedenen Tischen sitzenden Personen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)  
*Veranstaltungen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 30 Personen durchzuführen. Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, werden nicht mitgezählt. Von der Beschränkung der Personenanzahl ausgenommen sind:

- a) (neu) Gemeindeversammlungen;
- b) (neu) politische Versammlungen der Legislativen auf kantonaler und kommunaler Ebene;
- c) (neu) politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Es sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage<sup>1)</sup> zu erheben. In Bezug auf die Erhebung und die Aufbewahrung der Kontaktdaten ist § 2 Absatz 3 sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> An privaten Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 15 Personen teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

---

<sup>1)</sup> SR [818.101.26](#).

**IV.**

Die Änderung tritt am 27. Oktober 2020 in Kraft. Die Änderung gilt längstens bis zum 31. Januar 2021. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates

Solothurn, 26. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1476 vom 26. Oktober 2020.  
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. RG ...).